



Am **Montag, dem 17.06.2013**, findet um **18.30 Uhr** in der Grundschule Tollwitz die planmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Tollwitz mit nachfolgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beantwortung der offenen Fragen aus der letzten OR-Sitzung
5. Beratung Zeltlager Feuerwehr
6. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
7. Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung

8. Grundstücksveräußerung

gez. Hartmut Otto
Ortsbürgermeister

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Bad-Dürrenberg/Oebles-Schlechtewitz

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bad-Dürrenberg/Oebles-Schlechtewitz haben am 27.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Kassenprüfung

Kasse wurde geprüft. Kassenwart ist entlastet.

- 2) Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages bis 31.03.2033

Alle Beschlüsse wurden durch die anwesenden Jagdgenossen einstimmig gefasst _

Der Vorstand

**Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 44/12**

28.05.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 24. Juli 2013, 09:15 Uhr**, im
Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, **Saal 3**, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2952, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 337,72/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	
	Größe m ²				
	Bad Dürrenberg	11	646/46	Gebäude- und Freifläche	227
	Bad Dürrenberg	11	46/21	Gebäude- und Freifläche, Weißenfelder Straße 11, 11a, 11b, 11c	2661
	Bad Dürrenberg	11	644 / 40	Gebäude- und Freifläche	66

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 20
bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung Nr. 20 im Erdgeschoss samt Kellerraum Nr. 20).
Sondernutzungsrecht an der mit W 20 bezeichneten Terrasse zugewiesen. Zuweisung des
Sondernutzungsrechtes an dem oberirdischen Pkw-Stellplatz Nr. 14.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung in der Weißenfelder Straße 11c, Bad Dürrenberg

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerkeingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem
sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im
Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie
Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben
von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen.
Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt
worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der
Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem
Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Goerke
Rechtspfleger